

Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München

Vom 31. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 23. April 2001 (KWMBI II 2002, S. 413), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Qualifikation für das Masterstudium besitzt, wer über einen im In- oder Ausland erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule, einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss auf dem Gebiet des Brauwesens und der Getränketechnologie oder verwandter Fächer mit gleichwertigen Studieninhalten verfügt. ²Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, und ob die spezielle fachliche Eignung für den Masterstudiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. ³Hierzu wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München herangezogen. ⁴Es müssen Credits in Modulen erbracht worden sein, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen des Bachelorstudienganges Brauwesen und Getränketechnologie sind. ⁵Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ⁶Darüber hinaus ist der Nachweis über das Ableisten eines 18-wöchigen Berufspraktikums zwingend erforderlich.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

2. In § 8 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Mindestens eine der in (1) der Anlage zu § 8 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung aufgeführten Fachprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2007.

München, den 31. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2007.